

Änderung des Studienplans für das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat hat in seiner 30. Sitzung am 30. Mai 2007 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 24. Mai 2007 auf Änderung des Studienplans für das Masterstudium Wirtschaftsrecht genehmigt.

1. In § 1 wird folgender Absatz angefügt:

In Verfolgung dieser Ziele werden insbesondere die folgenden weiteren Kompetenzen vermittelt:

- Fähigkeit zur eigenständigen Beurteilung und Entscheidung komplexer Sachverhalte auf der Grundlage der erworbenen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse und der bereits im Bachelorstudium vermittelten sozialen und persönlichen Kompetenzen,
- selbständige Beherrschung der hierfür erforderlichen wissenschaftlichen Methoden und Techniken,
- die Fähigkeit zur eigenständigen Erstellung schriftlicher Arbeiten im Einklang mit den inhaltlichen wie formalen disziplinspezifischen Anforderungen sowie die Fähigkeit zu rationaler Argumentation,
- effektive mündliche wie schriftliche Vermittlung von Problemstellungen und Problemlösungen sowie die Fähigkeit zur Kommunikation über rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Disziplingrenzen hinweg,
- die hiermit im Einklang stehende Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in der Praxis wie auch die Grundlegung der erforderlichen fachlichen Qualifikationen für eine weitere wissenschaftliche Laufbahn,
- die Fähigkeit, die Kompetenzen – auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse über die wesentlichen systemischen Zusammenhänge – selbständig weiter zu entwickeln und mit neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen auf der nationalen, supranationalen und internationalen Ebene effektiv Schritt zu halten,
- die grundsätzliche Befähigung, auf der Grundlage der vermittelten Kompetenzen fachlich einschlägige Projekte zu definieren und umzusetzen, eigenständig fachlich fundierte Initiativen zu entwickeln und in eine fachliche Führungsrolle zu wachsen.

2. In § 3 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

3. Z 1 bis 5 des § 5 Abs 1 werden zu Z 2 bis 6. Die Fächer lauten wie folgt:

- „2. *Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (25 ECTS):*
 3. *Österreichisches und europäisches öffentliches Recht (23 ECTS):*
 4. *Steuerrecht (11 ECTS):*
 5. *Arbeits- und Sozialrecht (8 ECTS):*
 6. *Strafrecht (8 ECTS):*“

4. In § 5 Abs 1 wird die Tabelle um folgende Z 1 erweitert:

1. <i>Einführung in das Masterstudium Wirtschaftsrecht (2 ECTS):</i>			
Einführung in das Masterstudium Wirtschaftsrecht	2	2	PI

5. In § 5 Abs 1 Z 2 wird die letzte Zeile der Z 2 wie folgt erweitert:

<i>oder</i>			
Rechtsvergleichung im Privat- und Handelsrecht			

6. In § 5 Abs 3 wird in der Spalte ECTS der Ausdruck „je 5“ durch „je 4“ ersetzt.
7. Die Überschrift des § 6 lautet wie folgt: „§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen“.
8. § 6 Abs 1 wird zu Abs 2, § 6 Abs 2 wird zu Abs 3. Folgender § 6 Abs 1 wird eingefügt:

„(1) Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Wirtschaftsrecht setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung *Einführung in das Masterstudium Wirtschaftsrecht* erfolgreich absolviert wurde. Ausgenommen hiervon ist die Lehrveranstaltung *Grundlagen des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts*.“

9. § 11 Abs 1 lautet wie folgt:

„(1) Dieser Studienplan sowie die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 24. Mai 2007, genehmigt vom Senat am 30. Mai 2007, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.“